

Botschaft

des

Bundsrathes an die Bundesversammlung betreffend Erweiterung der Konzession für schmalspurige Straßeneisenbahnen von Genf nach St. Julien, mit Abzweigung nach Bossey, von Genf nach Fernex, Gy (Douvine) u. s. w. (Abzweigung von Choulex nach Jussy, und eventuell bis Moniaz).

(Vom 22. Dezember 1887.)

Tit.

Durch Gesetz vom 5. November 1887 hat der Große Rath des Kantons Genf den Konzessionären der verschiedenen Linien des Genfer Schmalspurnetzes, behufs Erleichterung der Kapitalbeschaffung, die Garantie eines jährlichen Zinses von 3 % auf dem zu Fr. 3,260,000 veranschlagten Anlagekapital der Linien Genf-St. Julien (französische Grenze), Genf-Fernex (französische Grenze), Genf-Douvaine (französische Grenze), mit Abzweigung Choulex-Jussy und Genf-Bernex-Chancy, zugesichert. Unter den Bedingungen, an welche die Zinsgarantie geknüpft wurde, ist hier diejenige zu erwähnen, laut welcher sich die Konzessionäre über Auswirkung der Konzession zur Verlängerung des Netzes von Choulex nach Jussy auszuweisen haben.

Infolge dieser ihnen vom Kanton Genf auferlegten Bedingung suchen nun die genannten Konzessionäre, nämlich die Herren J. Dupont-Buèche und D. Anneville in Genf, B. Tronchet in Chêne und F. Petit in Veyrier, mit Eingabe vom 8./12. Dezember 1887 um die Konzession nach für die bereits genannte Zweiglinie von Choulex nach Jussy, welche die Petenten eventuell später bis Moniaz weiter zu führen in Aussicht nehmen.

Die gegen 5 Kilometer lange Linie würde bei Choulex von der bereits konzessionirten Genf-Gy (Douvaïne) rechts abzweigen, auf eigenem Tracé, mit Ueberschreitung des Flüschiens Seymaz, bis zu der von Genf über Chêne nach Jussy führenden Kantonsstraße geführt und dann, soweit möglich, auf dieser letztern bis Jussy verlaufen. Das Tracé bietet bezüglich der Steigungsverhältnisse keine Schwierigkeiten, außer an einer Stelle, wo das Längenprofil der Straße korrigirt werden muß, um die Steigung auf 34 ‰ zu reduzieren. Der kleinste Kurvenhalbmesser ist zu 100 Meter projektirt. Die Zweiglinie soll durchaus nach den nämlichen technischen Bedingungen wie die bereits in Betrieb befindliche Linie Genf-Veyrier und die andern schon konzessionirten Linien gebaut, sowie mit gleichem Material und nach dem gleichen System betrieben werden. Die Kosten werden auf Fr. 40,500 per Kilometer oder im Ganzen auf rund Fr. 194,000 veranschlagt.

Die Zustimmung der Regierung von Genf durfte zwar aus der Thatsache, daß der Große Rath dieses Kantons das Projekt der Zweiglinie Choulex-Jussy durch seinen Beschluß vom 5. November 1887 veranlaßt hatte, ohne Weiteres geschlossen werden; gleichwohl wurde das Gesuch der Form wegen zur Vernehmlassung dem Staatsrath mitgetheilt, der sich in einer am 17. Dezember eingelangten Zuschrift zu dessen Gunsten ausspricht, aber gleichzeitig die Genehmigung des Großen Rathes vorbehält. Dieser Vorbehalt wurde durch Telegramm vom 21. Dezember, bestätigt durch Zuschrift vom gleichen Datum, dahin präzisirt, daß sich derselbe nur auf das definitive Trace beziehe und damit die Mittheilung verbunden, daß die Straßenbenützung wie für die andern Linien unter den im Pflichtenheft für Genf-Veyrier aufgestellten Bedingungen gestattet werde.

Wir erblicken danach kein Hinderniß, dem Gesuche zu entsprechen, und beantragen Ihnen, dies im Sinne des nachstehenden Beschlußentwurfes zu thun, welcher bezüglich der Konzessionsbedingungen für die Abzweigung einfach auf den Bundesbeschluß vom 29. April 1887 (EAS. IX, 267 ff.) abstellt.

Um für den Fall, daß sich die Petenten später zu der Fortsetzung von Jussy bis Moniaz entschließen sollten, eine neue Konzessionserweiterung entbehrlich zu machen, ist diese eventuelle Weiterführung der Linie im Beschlußentwurf berücksichtigt, was unseres Erachtens unbedenklich geschehen kann, wenn auch die eingelangten technischen Vorlagen diese Strecke nicht beschlagen, da die Grundlagen des Baues und Betriebes auf keinen Fall wesentlich verschieden sein können von den für die Strecke Choulex-Jussy vorgesehenen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

~~~~~

(Entwurf)

## **Bundesbeschluß**

betreffend

Erweiterung der Konzession für schmalspurige Straßen-  
eisenbahnen von Genf nach St. Julien, mit Abzweigung  
nach Bossey, von Genf nach Fernex, Gy (Douvaine) u. s. w.  
(Abzweigung von Choulex nach Jussy, eventuell bis  
Moniaz).

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) einer Eingabe der HH. J. Dupont-Buëche in Genf und  
Genossen, vom 12. Dezember 1887;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes, vom 22. Dezember 1887,

beschließt:

1. Die den Herren J. Dupont-Buëche und David Anne-  
velle in Genf, B. Tronchet in Chêne und F. Petit in Vey-

rier durch Bundesbeschluß vom 29. April 1887 ertheilte Konzession für schmalspurige Straßeneisenbahnen von Genf nach St. Julien, mit Abzweigung nach Bossey, von Genf nach Fernex, Gy (Douvaine) und Châtelaine, von Bernex nach Chaney und eine Abzweigung der Linie Genf-Bernex nach St. Georges, wird dahin erweitert, daß den genannten Konzessionären ferner die Konzession ertheilt wird für den Bau und Betrieb einer Abzweigung der Linie Genf-Gy (Douvaine) von Choulex nach Jussy und eventuell bis Moniaz, unter den im vorerwähnten Bundesbeschluß aufgestellten Bedingungen.

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Erweiterung der  
Konzession für schmalspurige Straßeneisenbahnen von Genf nach St. Julien, mit  
Abzweigung nach Bossey, von Genf nach Fernex, Gy (Douvaine) u. s. w. (Abzweigung von  
Choulex ...**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1887             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 55               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 24.12.1887       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 930-933          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 013 784       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.